

## Entwurf

**Verordnung der Finanzaufsichtsbehörde (FMA), mit der die FMA-Kostenverordnung 2016 geändert wird**

## Auf Grund

1. § 19 Abs. 7 des Finanzmarktaufsichtsbehördengesetzes – FMABG, BGBl. I Nr. 97/2001, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 6/2025, teilweise in Verbindung mit § 23 des Kreditdienstleister- und Kreditkäufergesetzes – KKG, BGBl. I Nr. 6/2025, und
2. des § 271 Abs. 4 des Versicherungsaufsichtsgesetzes 2016 – VAG 2016, BGBl. I Nr. 34/2015, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 112/2024,
3. des § 89 Abs. 2 des Wertpapieraufsichtsgesetzes 2018 – WAG 2018, BGBl. I Nr. 107/2017, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 112/2024,
  - a) teilweise in Verbindung mit § 3 Abs. 2 des DLT-Verordnung-Vollzugsgesetzes – DLT-VVG, BGBl. I Nr. 63/2023,
  - b) teilweise in Verbindung mit § 160 Abs. 1a des Sanierungs- und Abwicklungsgesetzes – BaSAG, BGBl. I Nr. 98/2014, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 112/2024,
4. des § 144 Abs. 2 des Investmentfondsgesetzes 2011 – InvFG 2011, BGBl. I Nr. 77/2011, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 113/2024,
5. des § 56 Abs. 6 des Alternative Investmentfonds Manager-Gesetzes – AIFMG, BGBl. I Nr. 135/2013, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 112/2024,
6. des § 2 Abs. 13 des Immobilien-Investmentfondsgesetzes – ImmoInvFG, BGBl. I Nr. 80/2003, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 113/2024,
7. des § 45a Abs. 2 des Betrieblichen Mitarbeiter- und Selbständigenvorsorgegesetzes – BMSVG, BGBl. I Nr. 100/2002, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 7/2025,
8. des § 5 Abs. 2 des Zentralen Gegenparteien-Vollzugsgesetzes – ZGVG, BGBl. I Nr. 97/2012, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 57/2022,
9. des § 12 Abs. 2 des Referenzwerte-Vollzugsgesetzes – RW-VG, BGBl. I Nr. 93/2017, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 198/2021,
10. des § 28 Abs. 6 des Finanzmarkt-Geldwäschegesetzes – FM-GwG, BGBl. I Nr. 118/2016, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 151/2024, und
11. des § 15 Abs. 3 des Schwarmfinanzierung-Vollzugsgesetzes, BGBl. I Nr. 225/2021,
12. des § 22 Abs. 4 des MiCA-Verordnung-Vollzugsgesetzes – MiCA-VVG, BGBl. I Nr. 111/2024,
13. des § 35 des Pensionskassengesetzes – PKG, BGBl. Nr. 281/1990, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 112/2024,

wird verordnet:

Die FMA-Kostenverordnung 2016 – FMA-KVO 2016, BGBl. II Nr. 419/2015, zuletzt geändert durch die Verordnung BGBl. II Nr. 387/2024, wird wie folgt geändert:

*1. In § 3 Abs. 1 Z 1 lit. a sublit. dd zweiter Anstrich wird der Strichpunkt am Ende durch einen Beistrich ersetzt und folgende sublit. ee) angefügt:*

„ee) gemäß § 23 KKG, die Kreditdienstleister gemäß § 3 Z 8 sind und nach diesem Bundesgesetz zur Erbringung von Kreditdienstleistungen berechtigt sind, und

Kreditdienstleistungserbringer gemäß § 3 Z 7 KKG, an die gemäß § 12 KKG Kreditdienstleistungen ausgelagert wurden;“

2. § 3 Abs. 1 Z 3 lit. g lautet:

„g) die im Inland bei der FMA über eine Zulassung als Administrator gemäß Art. 34 BMR verfügen oder gemäß Art. 34 BMR registriert sind (Administratoren);“

3. Dem § 13 wird folgender Abs. 3 angefügt:

„(3) Kosten eines Subrechnungskreises gemäß Abs. 1, dem Aufsichtsaufwand nach den in § 2 Abs. 3 FMABG genannten Aufsichtsgesetzen zugeordnet ist, für den jedoch im abzurechnenden FMA-Geschäftsjahr niemand die Voraussetzungen der Kostenpflicht erfüllt, sind als nicht direkt zurechenbare Kosten des Rechnungskreises Wertpapieraufsicht (§ 19 Abs. 1 Z 3 FMABG) zu behandeln. Der jeweilige Subrechnungskreis nimmt an der Verteilung dieser nicht direkt zurechenbaren Kosten nach Verhältniszahlen nicht teil.“

4. § 17a lautet:

„§ 17a. Die FMA hat die auf die Kostenpflichtigen gemäß § 13 Abs. 1 Z 8 im Einzelnen entfallenden Beiträge gerechnet nach dem Anteil der auf den einzelnen Kostenpflichtigen entfallenden Summe aus gehaltenen Kundengeldern (CMH) und verwahrten und verwalteten Vermögenswerten (ASA), die als Referenzdaten herangezogen werden, im Verhältnis zur Gesamtsumme von CMH und ASA aller abwicklungsrelevanten Wertpapierfirmen zu ermitteln, wobei die zum Jahresultimo des betreffenden FMA-Geschäftsjahres gemeldeten Referenzdaten heranzuziehen sind.“

5. § 21 lautet:

„§ 21. (1) Die FMA hat die auf die Kostenpflichtigen gemäß § 13 Abs. 1 Z 7 im Einzelnen entfallenden Beträge gerechnet nach ihrem Anteil an der Gesamtanzahl der von allen Kostenpflichtigen gemäß § 13 Abs. 1 Z 7 bereitgestellten Referenzwerte zu ermitteln. Dabei sind sowohl hinsichtlich des Anteils des Kostenpflichtigen als auch hinsichtlich der Gesamtanzahl auch allein unterjährig bereitgestellte Referenzwerte zu berücksichtigen und sind diese nach der Art des bereitgestellten Referenzwertes zu gewichten: Ein Rohstoff-Referenzwert, der Anhang II zur BMR unterliegt, ein EU-Referenzwert für den klimabedingten Wandel oder ein Paris-abgestimmter EU-Referenzwert ist mit dem Faktor 1,0 zu gewichten, ein signifikanter Referenzwert mit dem Faktor 1,1 und ein kritischer Referenzwert gemäß Art. 20 Abs. 1 Buchstabe b in Verbindung mit Abs. 2 bis 5 BMR mit dem Faktor 2,0.

(2) Maßgeblich für die Gewichtung gemäß Abs. 1 sind die Referenzwerte nach der Art, wie sie die FMA ihrer Aufsicht am 30. September des jeweiligen FMA-Geschäftsjahres zugrunde zu legen hat. Bei Referenzwerten, die im Laufe des jeweiligen FMA-Geschäftsjahres bereits vor dem 30. September eingestellt worden sind, ist für die Gewichtung ihre Art zum Zeitpunkt der Einstellung maßgeblich.“

6. § 22 lautet:

§ 22. (1) Für Verweise auf Bundesgesetze in dieser Verordnung gilt Folgendes:

1. Soweit auf Bestimmungen des Finanzmarktaufsichtsbehördengesetzes – FMABG, BGBl. I Nr. 97/2001, verwiesen wird, ist dieses in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 6/2025 anzuwenden;
2. soweit auf Bestimmungen des Bankwesengesetzes – BWG, BGBl. Nr. 532/1993, verwiesen wird, ist dieses in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 6/2025 anzuwenden;
3. soweit auf Bestimmungen des Zahlungsdienstgesetzes 2018 – ZaDiG 2018, BGBl. I Nr. 17/2018, verwiesen wird, ist dieses in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 112/2024 anzuwenden;
4. soweit auf Bestimmungen des E-Geldgesetzes 2010, BGBl. I Nr. 107/2010, verwiesen wird, ist dieses in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 5/2025 anzuwenden;
5. soweit auf Bestimmungen des Sanierungs- und Abwicklungsgesetzes – BaSAG, BGBl. I Nr. 98/2014, verwiesen wird, ist dieses in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 112/2024 anzuwenden;
6. soweit auf Bestimmungen des Einlagensicherungs- und Anlegerentschädigungsgesetzes – ESAEG, BGBl. I Nr. 117/2015, verwiesen wird, ist dieses in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 237/2022 anzuwenden;
7. soweit auf Bestimmungen des Versicherungsaufsichtsgesetzes 2016 – VAG 2016, BGBl. I Nr. 34/2015, verwiesen wird, ist dieses in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 112/2024;

8. soweit auf Bestimmungen des Wertpapieraufsichtsgesetzes 2018 – WAG 2018, BGBl. I Nr. 107/2017, verwiesen wird, ist dieses in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 112/2024 anzuwenden;
  9. soweit auf Bestimmungen des Börsegesetzes 2018 – BörseG 2018, BGBl. I Nr. 107/2017, verwiesen wird, ist dieses in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 112/2024 anzuwenden;
  10. soweit auf Bestimmungen des Zentralen Gegenparteien-Vollzugsgesetzes – ZGVG, BGBl. I Nr. 97/2012, verwiesen wird, ist dieses in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 57/2022 anzuwenden;
  11. soweit auf Bestimmungen des Zentralverwahrer-Vollzugsgesetzes – ZvVG, BGBl. I Nr. 69/2015, verwiesen wird, ist dieses in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 107/2017 anzuwenden;
  12. soweit auf Bestimmungen des Investmentfondsgesetzes 2011 – InvFG 2011, BGBl. I Nr. 77/2011, verwiesen wird, ist dieses in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 113/2024 anzuwenden;
  13. soweit auf Bestimmungen des Alternative Investmentfonds Manager-Gesetzes – AIFMG, BGBl. I Nr. 135/2013, verwiesen wird, ist dieses in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 112/2024 anzuwenden;
  14. soweit auf Bestimmungen des Immobilien-Investmentfondsgesetzes – ImmoInvFG, BGBl. I Nr. 80/2003, verwiesen wird, ist dieses in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 113/2024 anzuwenden;
  15. soweit auf Bestimmungen des Betrieblichen Mitarbeiter- und Selbständigenvorsorgegesetzes – BMSVG, BGBl. I Nr. 100/2002, verwiesen wird, ist dieses in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 7/2025 anzuwenden;
  16. soweit auf Bestimmungen des Pensionskassengesetzes – PKG, BGBl. Nr. 281/1990, verwiesen wird, ist dieses in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 112/2024 anzuwenden;
  17. soweit auf Bestimmungen des Finanzkonglomeratengesetzes – FKG, BGBl. I Nr. 70/2004, verwiesen wird, ist dieses in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 237/2022 anzuwenden;
  18. soweit auf Bestimmungen des Finanzmarkt-Geldwäschegesetzes – FM-GwG, BGBl. I Nr. 118/2016, verwiesen wird, ist dieses in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 151/2024 anzuwenden;
  19. soweit auf Bestimmungen des Referenzwerte-Vollzugsgesetzes – RW-VG, BGBl. I Nr. 93/2017, verwiesen wird, ist dieses in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 198/2021 anzuwenden;
  20. soweit auf Bestimmungen des Schwarmfinanzierung-Vollzugsgesetzes, BGBl. I Nr. 225/2021, verwiesen wird, in dieser Verordnung Schwarmfinanzierung-VG genannt, ist dieses in seiner Stammfassung anzuwenden;
  21. soweit auf Bestimmungen des DLT-Verordnung-Vollzugsgesetzes – DLT-VVG, BGBl. I Nr. 63/2023, verwiesen wird, ist dieses in seiner Stammfassung anzuwenden;
  22. soweit auf Bestimmungen des MiCA-Verordnung-Vollzugsgesetzes – MiCA-VVG, BGBl. I Nr. 111/2024, verwiesen wird, ist dieses in seiner Stammfassung anzuwenden;
  23. soweit auf Bestimmungen des Kreditdienstleister- und Kreditkäufergesetzes – KKG, BGBl. I Nr. 6/2025, verwiesen wird, ist dieses in seiner Stammfassung anzuwenden.
- (2) Für Verweise auf Unionsrecht in dieser Verordnung gilt Folgendes:
1. Soweit auf Bestimmungen der Verordnung (EU) Nr. 575/2013, in dieser Verordnung CRR genannt, verwiesen wird, so ist die Verordnung (EU) Nr. 575/2013 über Aufsichtsanforderungen an Kreditinstitute und zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 648/2012, ABl. Nr. L 176 vom 27.06.2013 S. 1, in der Fassung der Verordnung (EU) 2025/1215, ABl. Nr. L 2025/1215 vom 25.06.2025 anzuwenden;
  2. soweit auf Bestimmungen der Verordnung (EU) Nr. 909/2014, in dieser Verordnung CSDR genannt, verwiesen wird, so ist die Verordnung (EU) Nr. 909/2014 zur Verbesserung der Wertpapierlieferungen und -abrechnungen in der Europäischen Union und über Zentralverwahrer sowie zur Änderung der Richtlinien 98/26/EG und 2014/65/EU und der Verordnung (EU) Nr. 236/2012, ABl. Nr. L 257 vom 28.08.2014 S. 1, in der Fassung der Verordnung (EU) 2023/2845, ABl. Nr. L 2023/2845 vom 27.12.2023 anzuwenden;
  3. soweit auf Bestimmungen der Verordnung (EU) Nr. 648/2012, in dieser Verordnung EMIR genannt, verwiesen wird, so ist die Verordnung (EU) Nr. 648/2012 über OTC-Derivate, zentrale Gegenparteien und Transaktionsregister, ABl. Nr. L 201 vom 27.07.2012 S. 1, in der Fassung der Verordnung (EU) 2025/1, ABl. Nr. L 2025/1 vom 08.01.2025, anzuwenden;
  4. soweit auf Bestimmungen der Verordnung (EU) Nr. 600/2014, in dieser Verordnung MiFIR genannt, verwiesen wird, so ist die Verordnung (EU) Nr. 600/2014 über Märkte für

- Finanzinstrumente und zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 648/2012, ABl. Nr. L 173 vom 12.06.2014 S. 84, in der Fassung der Verordnung (EU) 2024/2809, ABl. Nr. L 2024/2809 vom 14.11.2024, anzuwenden;
5. soweit auf Bestimmungen der Richtlinie 2014/65/EU, in dieser Verordnung MiFID II genannt, verwiesen wird, so ist die Richtlinie 2014/65/EU über Märkte für Finanzinstrumente sowie zur Änderung der Richtlinien 2002/92/EG und 2011/61/EU, ABl. Nr. L 173 vom 12.06.2014 S. 349, in der Fassung der Richtlinie (EU) 2024/2811, ABl. Nr. L 2024/2811 vom 14.11.2024, anzuwenden;
  6. soweit auf Bestimmungen der Delegierten Verordnung (EU) 2017/590, in dieser Verordnung Melde-RTS genannt, verwiesen wird, so ist die Delegierte Verordnung (EU) 2017/590 zur Ergänzung der Verordnung (EU) Nr. 600/2014 durch technische Regulierungsstandards für die Meldung von Geschäften an die zuständigen Behörden, ABl. Nr. L 87 vom 31.03.2017 S. 449, in der Fassung der Berichtigung ABl. Nr. L 250 vom 28.09.2017 S. 76, anzuwenden;
  7. soweit auf Bestimmungen der Verordnung (EU) 2016/1011, in dieser Verordnung BMR genannt, verwiesen wird, so ist die Verordnung (EU) 2016/1011 über Indizes, die bei Finanzinstrumenten und Finanzkontrakten als Referenzwert oder zur Messung der Wertentwicklung eines Investmentfonds verwendet werden, und zur Änderung der Richtlinien 2008/48/EG und 2014/17/EU sowie der Verordnung (EU) Nr. 596/2014, ABl. Nr. L 171 vom 29.06.2016 S. 1, in der Fassung der Verordnung (EU) 2025/914, ABl. Nr. L 2025/914 vom 19.05.2025, anzuwenden;
  8. soweit auf Bestimmungen der Verordnung (EU) 2020/1503, in dieser Verordnung ECSPR genannt, verwiesen wird, so ist die Verordnung (EU) 2020/1503 über Europäische Schwarmfinanzierungsdienstleister für Unternehmen und zur Änderung der Verordnung (EU) 2017/1129 und der Richtlinie (EU) 2019/1937, ABl. Nr. L 347 vom 20.10.2020 S. 1, in ihrer Stammfassung anzuwenden;
  9. soweit auf Bestimmungen der Verordnung (EU) 2019/2033, in dieser Verordnung IFR genannt, verwiesen wird, so ist die Verordnung (EU) 2019/2033 über Aufsichtsanforderungen an Wertpapierfirmen und zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1093/2010, (EU) Nr. 575/2013, (EU) Nr. 600/2014 und (EU) Nr. 806/2014, ABl. Nr. L 314 vom 05.12.2019 S. 1, in der Fassung der Verordnung (EU) 2023/2869, ABl. Nr. L 2023/2869 vom 20.12.2023, anzuwenden;
  10. soweit auf Bestimmungen der Verordnung (EU) 2022/858, in dieser Verordnung DLT-Pilot-Verordnung genannt, verwiesen wird, so ist die Verordnung (EU) 2022/858 über eine Pilotregelung für auf Distributed-Ledger-Technologie basierende Marktinfrastrukturen und zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 600/2014 und (EU) Nr. 909/2014 sowie der Richtlinie 2014/65/EU, ABl. Nr. L 151 vom 02.06.2022 S. 1, in ihrer Stammfassung anzuwenden;
  11. soweit auf Bestimmungen der Verordnung (EU) 2023/1114, in dieser Verordnung MiCAR genannt, verwiesen wird, so ist die Verordnung (EU) 2023/1114 über Märkte für Kryptowerte und zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1093/2010 und (EU) Nr. 1095/2010 sowie der Richtlinien 2013/36/EU und (EU) 2019/1937, ABl. Nr. L 150 vom 09.06.2023 S. 40, in der Fassung der Verordnung (EU) 2023/2869, ABl. Nr. L 2023/2869 vom 20.12.2023 anzuwenden.“

*7. Dem § 23 wird folgender Abs. 18 angefügt:*

„(18) § 3 Abs. 1 Z 1 lit. a sublit. dd zweiter Anstrich und sublit. ee, Z 3 lit. g, § 13 Abs. 3, § 17a, § 21 und § 22 in der Fassung der Verordnung BGBl. II Nr. ###/2025 treten mit 30. September 2025 in Kraft. § 3 Abs. 1 Z 3 lit. g und § 21 in der Fassung der Verordnung BGBl. II Nr. ###/2025 sind auf Geschäftsjahre anzuwenden, die nach dem 31. Dezember 2025 beginnen, während auf vorangegangene FMA-Geschäftsjahre die Vorfassung weiterhin anzuwenden ist.“

## Begründung

### Allgemeiner Teil

Mit dem Kreditdienstleister- und Kreditkäufergesetz (KKG), BGBl. I Nr. 6/2025, erhält der Subrechnungskreis 1 im Rechnungskreis 1 eine neue Gruppe von Kostenpflichtigen, die mit dieser Novelle der FMA-Kostenverordnung 2016 (FMA-KVO 2016), BGBl. II Nr. 419/2015, in der Fassung der Verordnung BGBl. II Nr. 387/2024, aufgrund von § 19 Abs. 7 des Finanzmarktaufsichtsbereichsgesetzes (FMABG), BGBl. I Nr. 97/2001, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 6/2025, in Verbindung mit § 23 KKG berücksichtigt werden soll.

Mit der Änderung der Verordnung (EU) 2016/1011 über Indizes, die bei Finanzinstrumenten und Finanzkontrakten als Referenzwert oder zur Messung der Wertentwicklung eines Investmentfonds verwendet werden, und zur Änderung der Richtlinien 2008/48/EG und 2014/17/EU sowie der Verordnung (EU) Nr. 596/2014, ABl. Nr. L 171 vom 29.06.2016 S. 1, durch die Verordnung (EU) 2025/914 zur Änderung der Verordnung (EU) 2016/1011 bezüglich des Geltungsbereichs der Vorschriften für Referenzwerte, der Verwendung in der Union von Referenzwerten, die von einem in einem Drittstaat angesiedelten Administrator bereitgestellt werden, und bestimmter Meldepflichten, ABl. Nr. L 2025/914 vom 19.05.2025, verändert sich der abstrakte Kreis der Beaufsichtigten, was sich sowohl auf den Kreis der Kostenpflichtigen als auch die Kategorien für die verschiedenen Kostenbemessungsfaktoren auswirkt. Beides soll aufgrund von § 12 Abs. 2 des Referenzwerte-Vollzugsgesetzes (RW-VG), BGBl. I Nr. 93/2017, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 198/2021 mit dieser Novelle berücksichtigt werden.

Aufsichtskosten sind weitestmöglich dem für die jeweilige Aufsichtsmaterie eingerichteten Rechnungskreis und Subrechnungskreis zuzuordnen. Die Verwaltungspraxis zum Rechnungskreis 3 hat gezeigt, dass noch Kosten in einem Subrechnungskreis anfallen können, obwohl es dafür in diesem FMA-Geschäftsjahr keine Kostenpflichtigen mehr gibt. Dadurch stößt das Gebot der weitestmöglichen Kostenzuordnung an seine faktischen Grenzen. Im Rechnungskreis 1 ist dieses Problem aufgrund der großen Anzahl an Kostenpflichtigen je Subrechnungskreis und der überwiegenden Personenidentität der unmittelbar – oder im Fall des Subrechnungskreises 3 mittelbar – kostenpflichtigen Institute über die Grenzen der Subrechnungskreise hinweg praktisch nicht relevant. Deswegen soll eine Klarstellung im 3. Abschnitt der FMA-KVO 2016 ergänzt werden.

Mit der Einrichtung des Subrechnungskreises 8 (abwicklungsrelevante Wertpapierfirmen) wurde die Summe aus gehaltenen Kundengeldern (CMH) und verwahrten und verwalteten Vermögenswerten (ASA) als Kostenbemessungsgrundlage festgelegt. Nun soll als relevanter Meldestichtag dieser beiden Parameter der Jahresultimo des abzurechnenden FMA-Geschäftsjahres klargestellt werden. Anders als bei geprüften Abschlussdaten wie zum Beispiel für den Subrechnungskreis 9 (ART- und EMT-Emittenten sowie CASP) lässt sich dies nicht aus dem typischen Abschlussstichtag, auf den sich der geprüfte Abschluss bezieht, ableiten.

### Besonderer Teil

#### **Zu Z 1 (§ 3 Abs. 1 Z 1 lit. a sublit. dd und ee):**

Redaktionelle Anpassung an die Erweiterung des Kreises der Kostenpflichtigen in dem gemäß § 69a Abs. 1 Bankwesengesetz (BWG), BGBl. Nr. 532/1993, zu bildenden Subrechnungskreis gemäß § 23 KKG.

#### **Zu Z 2 (§ 3 Abs. 1 Z 3 lit. g):**

Bisher hat die Definition der kostenpflichtigen Administratoren nur an ihre Zulassung oder Registrierung gemäß Art. 34 der Verordnung (EU) 2016/1011 und ihren inländischen Sitz angeknüpft. Art. 34 Abs. 1a der Verordnung (EU) 2016/1011 in der Fassung der Verordnung (EU) 2025/914 weist der Europäischen Markt- und Wertpapieraufsichtsbehörde (ESMA) jedoch die Aufsichtszuständigkeit für solche Administratoren zu, die kritische Referenzwerte gemäß Art. 20 Abs. 1 Buchstabe a oder c der Verordnung (EU) 2016/1011 bereitstellen oder die Übernahme von Referenzwerten oder Referenzwert-Familien aus einem Drittstaat bei ESMA beantragt haben. Deswegen soll zukünftig zusätzlich auf die Zulassung bei der FMA abgestellt werden.

#### **Zu Z 3 (§ 13 Abs. 3):**

Aufsichtskosten der Wertpapieraufsicht sind weitestmöglich dem Rechnungskreis 3 „Wertpapieraufsicht“ gemäß § 19 Abs. 1 Sätze 1, 2 und 4 FMABG zuzuordnen. Die in § 2 Abs. 3 FMABG genannten sektoralen Aufsichtsgesetze der Wertpapieraufsicht sehen wiederum die Einrichtung von nach Aufsichtsmaterien gegliederten Subrechnungskreisen vor, um eine gleichermaßen weitestmögliche verursachergerechte Kostenzuordnung innerhalb des Rechnungskreises 3 sicherzustellen.

In der Praxis kann es vorkommen, dass in einem FMA-Geschäftsjahr einem – insbesondere einem kleineren – Subrechnungskreis Kosten zuzuordnen sind, ohne dass ihm konkret Beaufschlagte als Kostenpflichtige zugeordnet wären. Legt zum Beispiel der letzte Kostenpflichtige in einem Subrechnungskreis die Konzession zurück oder stellt die kostenpflichtige Tätigkeit ein, können aufgrund von Anlassfällen aus vorangegangenen Aufsichts- und insbesondere Verwaltungsstrafverfahren von der FMA oder über Rechtsmittel vor dem Bundesverwaltungsgericht oder den Gerichtshöfen des öffentlichen Rechts geführt werden. Ebenso kann die FMA verpflichtet sein, Österreich zu der jeweiligen Aufsichtsmaterie bei der ESMA zu vertreten oder als reine Aufsichtsbehörde des Aufnahmemitgliedstaates im freien Dienstleistungsverkehr tätig zu werden, ohne dass die jeweiligen EWR-Rechtsträger in Österreich kostenpflichtig sind. In solchen Fällen fallen nach dem Gesetz in einem Subrechnungskreis Kosten an, ohne dass sie auf Kostenpflichtige in diesem Subrechnungskreis umgelegt werden können.

Der jeweilige Subrechnungskreis hat unter diesen Bedingungen seine Funktion verloren, innerhalb des Rechnungskreises 3 für eine möglichst verursachergerechte Kostenverteilung zu sorgen – sie ist nicht mehr möglich. Damit verbleibt als eine möglichst verursachergerechte Kostenverteilung nur die grundsätzliche Zuordnung zum Rechnungskreis 3, wie es sowohl das FMABG als auch die sektoralen Aufsichtsgesetze als Grundannahme für Kosten der Wertpapieraufsicht voraussetzen. Als Kosten des Rechnungskreises 3, die keinem Subrechnungskreis zum Zwecke einer möglichst verursachergerechten Kostenverteilung zugeordnet werden können, sind diese Kosten sodann aliquot auf die übrigen Subrechnungskreise zu verteilen.

#### **Zu Z 4 (§ 17a):**

Bisher wird nur festgelegt, dass als Kostenbemessungsgrundlage im Subrechnungskreis 8 (abwicklungsrelevante Wertpapierfirmen) die Summe aus gehaltenen Kundengeldern (CMH) und verwahrten und verwalteten Vermögenswerten (ASA) zugrunde gelegt wird. CMH und ASA sind der in § 6 Abs. 1 Z 3 lit. f FMA-KVO 2016 aufgeführten Meldung gemäß § 160 Abs. 1a des Sanierungs- und Abwicklungsgesetzes (BaSAG), BGBl. I Nr. 98/2014, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 112/2024, in Verbindung mit § 89 des Wertpapieraufsichtsgesetzes 2018 (WAG 2018), BGBl. I Nr. 107/2017, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 112/2024, § 17a FMA-KVO 2016 und Art. 54 der Verordnung (EU) 2019/2033 über Aufsichtsanforderungen an Wertpapierfirmen und zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1093/2010, (EU) Nr. 575/2013, (EU) Nr. 600/2014 und (EU) Nr. 806/2014, ABl. Nr. L 314 vom 05.12.2019 S. 1, in der Fassung der Verordnung (EU) 2023/2869, ABl. Nr. L 2023/2869 vom 20.12.2023, zu entnehmen. Um Klarheit hinsichtlich des relevanten Meldestichtages zu schaffen, soll dieser nunmehr auf den Jahresultimo festgelegt werden.

#### **Zu Z 5 (§ 21):**

Aufgrund der Verordnung (EU) 2025/914 ist die FMA nur noch bei einer Teilmenge von Administratoren kritischer und nicht signifikanter Referenzwerte für die Zulassung und Beaufsichtigung zuständig. In Abgrenzung zur neuen direkten Aufsichtszuständigkeit der ESMA ist die FMA bei Administratoren kritischer Referenzwerte gemäß § 34 Abs. 1 und 1a der Verordnung (EU) 2016/1011 nur noch zuständig, wenn es sich bei dem kritischen Referenzwert um einen solchen gemäß Art. 20 Abs. 1 Buchstabe b in Verbindung mit Abs. 2 bis 5 der Verordnung (EU) 2016/1011 in der Fassung der Verordnung (EU) 2025/914 handelt; der Referenzwert muss also insbesondere als kritisch in Österreich eingestuft sein und auf Beiträgen von mehrheitlich in Österreich angesiedelten Kontributoren beruhen. Administratoren von nicht signifikanten Referenzwerten sind wiederum gemäß § 34 Abs. 1 und 1a der Verordnung (EU) 2016/1011 in der Fassung der Verordnung (EU) 2025/914 nurmehr dann zulassungspflichtig und unterfallen der laufenden Aufsicht der FMA, wenn ihre nicht signifikanten Referenzwerte als Rohstoff-Referenzwert, der Anhang II zur Verordnung (EU) 2016/1011 unterliegt, als EU-Referenzwert für den klimabedingten Wandel oder als Paris-abgestimmter EU-Referenzwert genutzt werden oder genutzt werden sollen. Entsprechend sollen die Gewichtungstufen der Faktoren 1,0 und 2,0 neu definiert werden.

#### **Zu Z 6 (§ 22 Abs. 1 Z 22 und Abs. 2 Z 7):**

Neben Aktualisierungen der jeweils anzuwendenden Fassungen wird erstmals das KKG in Abs. 1 Z 22 berücksichtigt.

#### **Zu Z 7 (§ 23 Abs. 18):**

Inkrafttretensbestimmung. Die erstmalige Anwendung der geänderten Bestimmungen für den Subrechnungskreis 7 im Rechnungskreis 3 auf das Geschäftsjahr 2026 ist auf den Anwendungsbeginn der Verordnung (EU) 2025/914 abgestimmt.